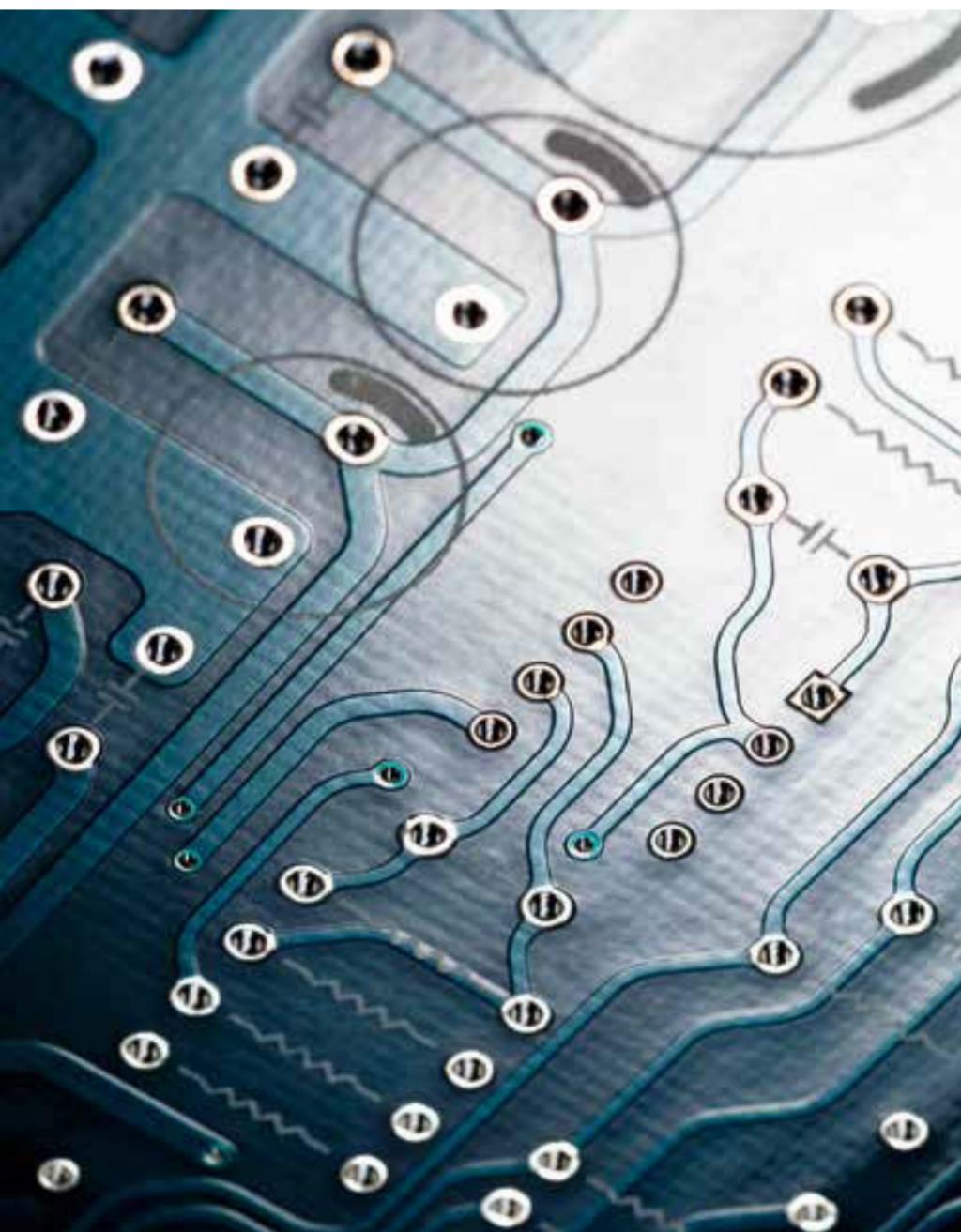
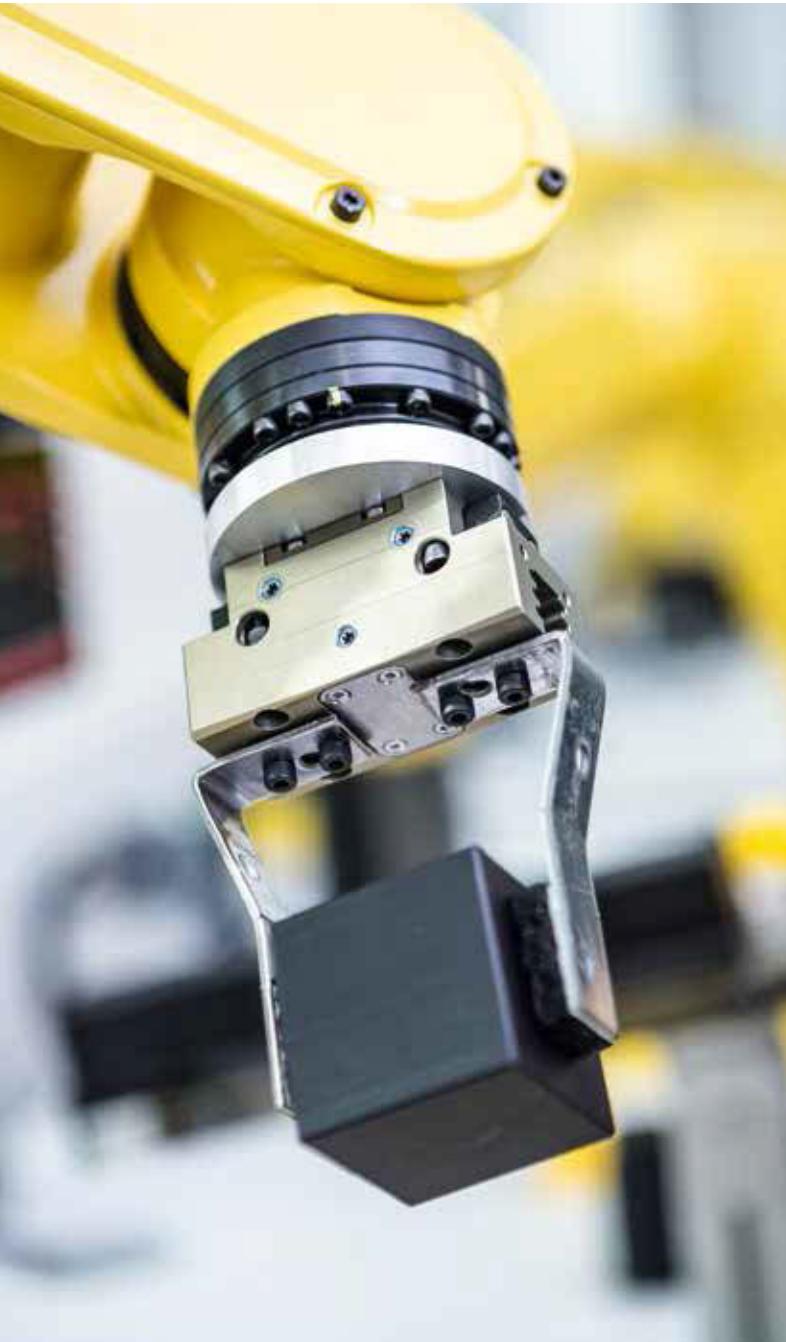




Europäische Patente und das Erteilungsverfahren

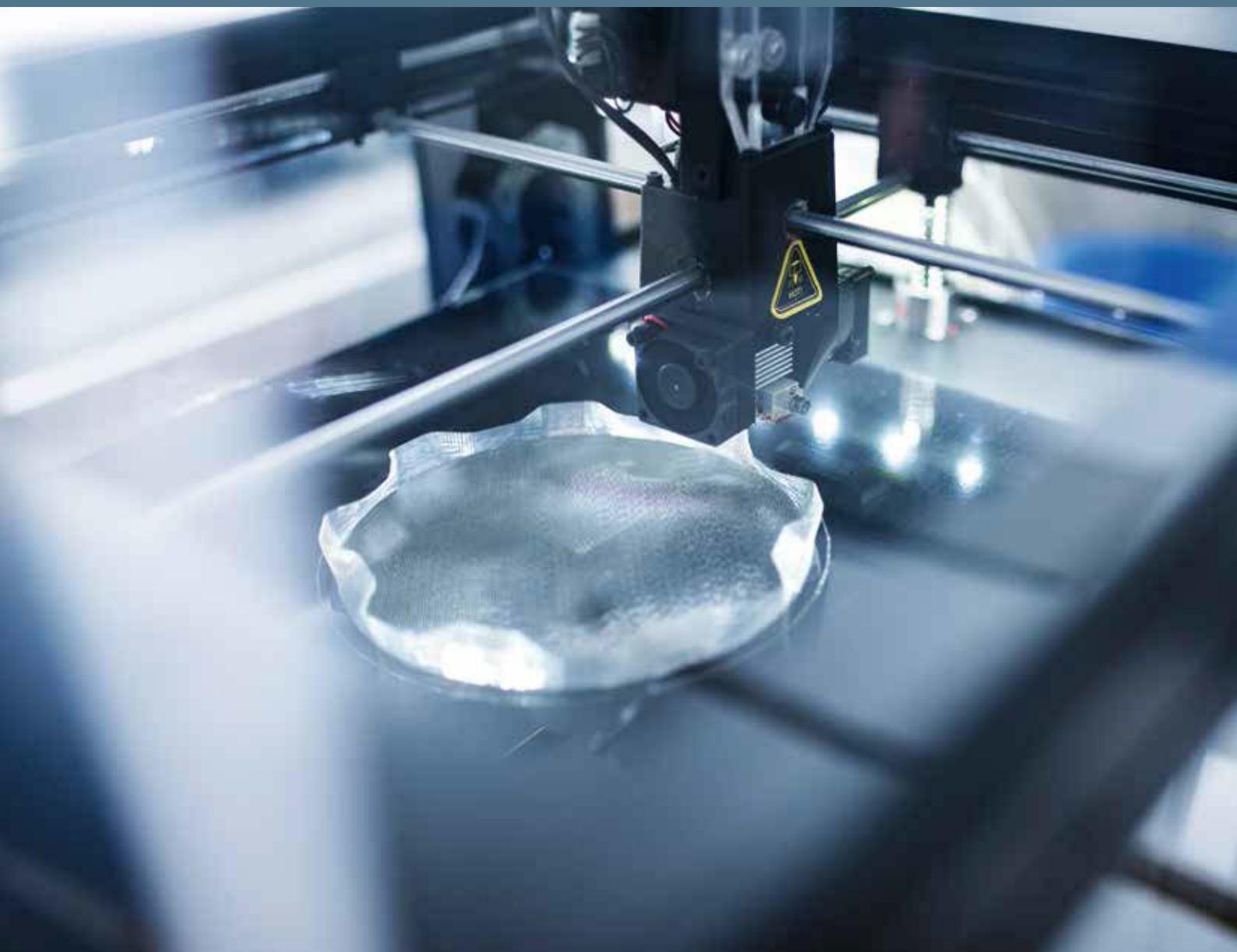


A close-up photograph of a robotic arm's gripper mechanism. The gripper is made of metal components, including a central hydraulic cylinder and two fingers. It is gripping a dark, hexagonal object. The background is blurred, showing more of the yellow robotic arm.

Inhalt

- 4 Das Patent
- 10 Das europäische Patent
- 18 Hinweise für Patentanmelder
- 24 Das Erteilungsverfahren

Das Patent



Was ist ein Patent?

Ein Patent schützt eine technische Erfindung. Es wird für einzelne Länder und für befristete Zeit erteilt. Ein Patent gibt seinem Inhaber das Recht, Dritten zu untersagen, die Erfindung ohne seine Zustimmung für kommerzielle Zwecke zu nutzen.

Als Gegenleistung für die Gewährung dieses befristeten Schutzrechts muss bereits der Patentanmelder die Erfindung vollständig offenlegen. Patentanmeldungen und erteilte Patente werden veröffentlicht und stellen damit eine der wichtigsten Quellen technischer Information dar.

Was ist eine Erfindung?

Eine Erfindung kann zum Beispiel ein Erzeugnis, ein Verfahren oder eine Vorrichtung sein. Sie ist nur dann patentierbar, wenn sie neu und gewerblich anwendbar ist sowie auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht.

Wie erhält man Patentschutz?

Patentschutz entsteht nicht automatisch. Es muss eine Anmeldung eingereicht werden, die eine technische Beschreibung der Erfindung enthält und in der Form bestimmte Erfordernisse erfüllt. Der erste Schritt ist in der Regel die Einreichung bei einem nationalen Patentamt.

Nach der Pariser Verbandsübereinkunft von 1883 kann derjenige, der eine Anmeldung zunächst in einem Land einreicht, die „Priorität“ ihres Anmeldetags auch für spätere Anmeldungen in anderen Ländern in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Anmeldungen dieselbe Erfindung betreffen und der Anmelder sie innerhalb von zwölf Monaten nach der ersten Anmeldung einreicht.

Patente und andere geistige Eigentumsrechte

Individuelle Ideen und schöpferische Werke können genauso wie materielle Güter einen wirtschaftlichen Wert haben. Geistige Eigentumsrechte wie Patente, Gebrauchsmuster, Urheberrechte, Marken oder Geschmacksmuster dienen dazu, den Eigentumsanspruch auf Ideen sowie deren Darstellung oder Anwendung zu verbrieften und zu schützen. Das Schutzrecht kann Gegenstand eines – unterschiedlich angelegten – Registrierungsverfahrens sein, wie dies bei Marken und in der Regel auch Mustern der Fall ist.

Patente haben die technischen und funktionellen Aspekte von Erfindungen zum Gegenstand.

Gebrauchsmuster befassen sich mit technischen Neuerungen, die nicht patentwürdig sein müssen, und können in manchen Ländern durch Eintragung geschützt werden.

Urheberrechte schützen schöpferische Werke wie zum Beispiel literarische Texte, Musikkompositionen und Kunstwerke, Rundfunksendungen und Computerprogramme vor unbefugtem Kopieren und bestimmten anderen Nutzungsarten.

Marken machen Produkte und Dienstleistungen unterscheidbar. Sie können aus zwei- oder dreidimensionalen Zeichen wie Buchstaben, Zahlen, Wörtern, Formen, Logos oder Bildern und sogar aus Tönen bestehen.

Geschmacksmuster schützen die Erscheinungsform gewerblicher Erzeugnisse, d. h. die Form- und Farbgestaltung.

Wozu dient ein Patent?

Die weitreichende wirtschaftliche Bedeutung eines Patents beruht darauf, dass der Patentinhaber Dritte vom Zeitpunkt der Patentanmeldung an bis zu 20 Jahre lang von der kommerziellen Nutzung seiner Erfindung ausschließen kann. Er gewinnt dadurch Zeit, seine Entwicklungskosten zu amortisieren und die Früchte seiner Investitionen zu ernten.

Wirksamer Patentschutz schafft Anreize zu weiteren Investitionen in Forschung und Entwicklung und ist eine Grundvoraussetzung für die Beschaffung von Risikokapital. Er fördert technische Innovationen, die wiederum für die Wettbewerbsfähigkeit und das Wirtschaftswachstum ganz allgemein von entscheidender Bedeutung sind.

Die Verpflichtung des Anmelders, eine vollständige technische Beschreibung der Erfindung zu liefern, ist bei der Verbreitung neuer technischer Erkenntnisse zu einem ganz wesentlichen Faktor geworden. Über 80 % des gesamten technischen Wissens dieser Welt sind heute in Patentdokumenten zu finden. Daraus ergeben sich Anstöße für weitere Erfindungen; zugleich lassen sich dadurch Doppelarbeiten in Forschung und Entwicklung vermeiden.

Patente und ihre Verwertung

Der Patentinhaber kann die Erfindung entweder selbst verwerten oder einem Dritten gestatten, sie zu nutzen. Einzelerfindern sowie kleinen und mittleren Unternehmen fehlen oft die technischen und finanziellen Mittel, um ihre Ideen zu vermarkten. Dennoch können auch für sie Patente von erheblichem Nutzen sein. So stärkt ein Patent zum Beispiel die Verhandlungsposition des Erfinders, weil es ihm freisteht, Lizenzen zu vergeben oder die Schutzrechte ganz zu verkaufen.

Bei einem Lizenzgeschäft erlaubt der Patentinhaber dem Lizenznehmer, die Erfindung gegen eine finanzielle Vergütung zu nutzen. Dabei kann es sich um einen Pauschalbetrag oder um eine Gebühr auf den Umsatz des jeweiligen Erzeugnisses handeln, bei dem die patentierte Technologie zum Einsatz kommt.

Was ein Patent nicht leistet

Ein Patent verleiht seinem Inhaber nicht das Recht, eine Erfindung zu nutzen oder zu verwerten. Es berechtigt ihn lediglich, andere daran zu hindern, ohne sein Einverständnis wirtschaftlichen Nutzen aus der Technologie zu ziehen. Nutzung und Verwertung unterliegen immer noch nationalen Gesetzen und Vorschriften.

Ein Patent bietet keine Garantie für kommerziellen Erfolg. Es sagt nur aus, dass die zugrunde liegende Idee neu, gewerblich anwendbar und erforderlich ist. Daraus ein Geschäft zu machen, ist jedoch Sache des Patentinhabers.

Ein Patent dient nicht dazu, langfristig Monopole zu schaffen. Es wird nur für einen befristeten Zeitraum erteilt, der nicht verlängerbar ist – außer bei Medikamenten und Pflanzenschutzmitteln, die aus Sicherheitsgründen langwierigen Zulassungsverfahren unterliegen.

Das europäische Patent



Was bietet ein europäisches Patent?

Das Europäische Patentübereinkommen macht es möglich, mit einer einzigen Anmeldung Patentschutz in bis zu 40 Ländern Europas zu erhalten (siehe Karte auf nächster Seite). Der Patentanmelder bestimmt, für welche Länder er Schutz sucht.

Das europäische Patent wird vom Europäischen Patentamt in einem zentralisierten und damit Zeit und Kosten sparenden Verfahren erteilt, das in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Englisch und Französisch durchgeführt wird.

Dieses Patent hat in jedem Land, für das es erteilt wird, die-selbe rechtliche Wirkung wie ein nationales Patent. Es wird nach einer Sachprüfung auch für jene Länder erteilt, in denen Patente sonst nur registriert werden, und vermittelt damit eine starke Schutzposition.

Laufzeit, Schutzbereich und verbindliche Fassung des europäischen Patents sowie Nichtigkeitsgründe sind aufgrund des Europäischen Patentübereinkommens in allen seinen Vertragsstaaten einheitlich geregelt.

Wann lohnt sich eine europäische Patentanmeldung?

Patentschutz kann teuer sein. Wie bei jeder Investition gilt es auch hier, Risiken und Nutzen sorgfältig abzuwägen. Dennoch ist Patentschutz für alle diejenigen Länder ratsam, in denen man sich von der Erfindung größere wirtschaftliche Vorteile verspricht. Eine europäische Patentanmeldung rechnet sich dann gegenüber nationalen Anmeldungen, wenn eine Erfindung in mindestens vier europäischen Ländern geschützt werden soll.

Wie kommt man zum europäischen Patent?

In allen Vertragsstaaten des Europäischen Patentübereinkommens besteht die Möglichkeit, zunächst einmal ein nationales Patent anzumelden. Wer bei einem nationalen Patentamt anmeldet, hat den Vorteil, dass er relativ kostengünstig in das Verfahren eintritt und mit einer Behörde zu tun hat, die seine Sprache spricht. Stellt der Patentanmelder dann fest, dass er auch in anderen Ländern Schutz benötigt, hat er ab der Einreichung der ersten Anmeldung zwölf Monate Zeit, um dieselbe Erfindung anderswo anzumelden. Dabei kann er die Priorität des Anmeldetags der ersten Anmeldung in Anspruch nehmen. Eine europäische Patentanmeldung kann die Priorität einer nationalen Anmeldung beanspruchen oder selbst die Erstanmeldung sein, was in der Praxis allerdings nicht ganz so häufig vorkommt.

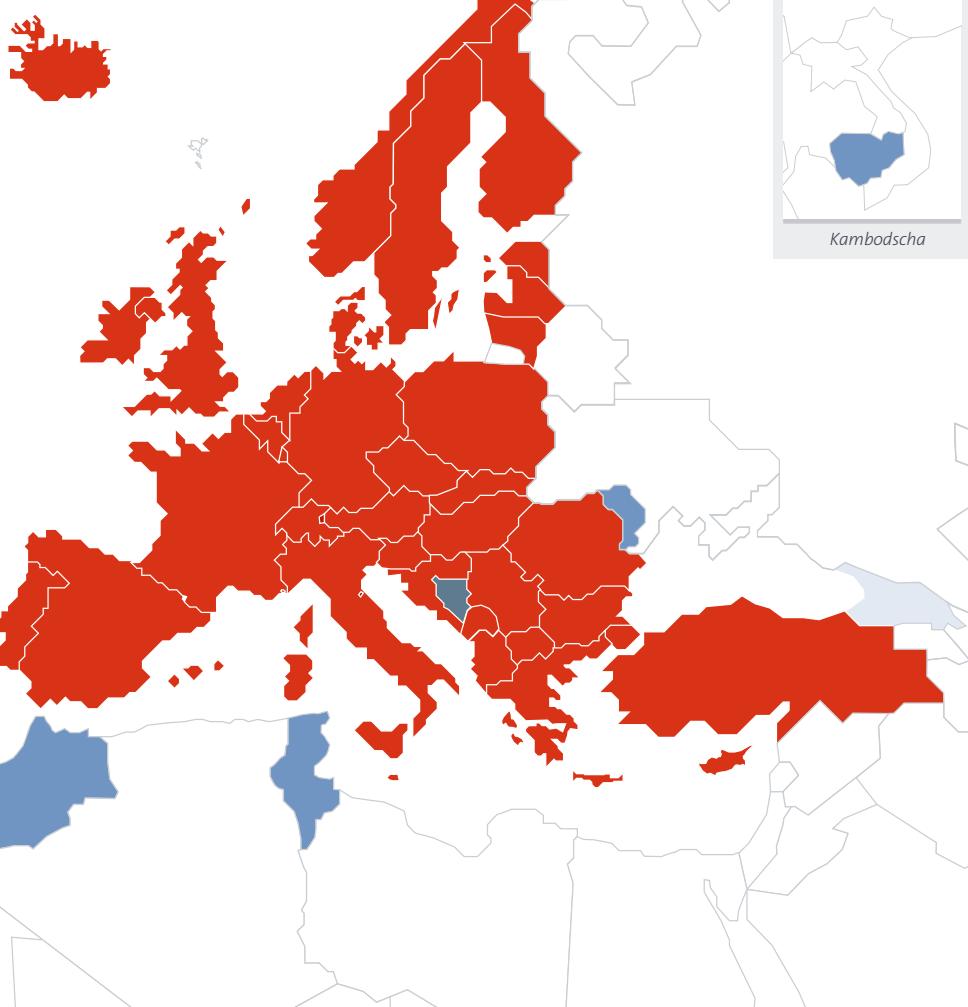
Daneben kann eine europäische Anmeldung aber auch aus einer internationalen Anmeldung hervorgehen, die nach dem Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) eingereicht wird. Dieser Vertrag bietet Erfindern ein vereinfachtes Verfahren zur Anmeldung eines Patents für 152 Staaten weltweit. Anstelle gesonderter nationaler oder regionaler Anmeldungen können die Erfinder eine einzige internationale Anmeldung für alle von ihnen bestimmten Staaten einreichen. In dieser internationalen Phase werden eine internationale Recherche und – auf Antrag – eine internationale vorläufige Prüfung vorgenommen. Das Patenterteilungsverfahren in der nationalen beziehungsweise regionalen Phase wird dann vom jeweiligen nationalen oder regionalen Patentamt durchgeführt, z. B. dem Europäischen Patentamt.

Die Europäische Patentorganisation

Seit 1973 ist die Europäische Patentorganisation auf 39 Mitgliedstaaten, einen Erstreckungsstaat und vier Validierungsstaaten angewachsen und deckt ein Gebiet mit etwa 700 Millionen Einwohnern ab.

■ Mitgliedstaaten (39)

- Albanien
- Belgien
- Bulgarien
- Dänemark
- Deutschland
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Irland
- Island
- Italien
- Kroatien
- Lettland
- Liechtenstein
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Monaco
- Montenegro
- Niederlande
- Nordmazedonien
- Norwegen
- Österreich
- Polen
- Portugal
- Rumänien
- San Marino
- Schweden
- Schweiz
- Serbien
- Slowakei
- Spanien
- Tschechische Republik
- Türkiye
- Ungarn
- Vereiniges Königreich
- Zypern



■ Erstreckungsstaat (1)

- Bosnien-Herzegowina

■ Validierungsstaaten (4) *Geltendes Abkommen*

- Kambodscha
- Republik Moldau
- Marokko
- Tunesien

■ Künftige Validierungsstaaten (1) *Abkommen unterzeichnet, aber noch nicht in Kraft*

- Georgien

Was ist in Europa patentierbar?

Nach den Vorschriften des Europäischen Patentübereinkommens wird ein Patent nur für Erfindungen erteilt, die neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind. Die Voraussetzungen erfüllt eine Erfindung dann, wenn sie der Öffentlichkeit vor dem Anmeldetag bzw. dem Tag ihrer Priorität nicht in irgendeiner Form zugänglich war, für den Fachmann nicht naheliegend war und gewerblich hergestellt oder benutzt werden kann.

Nicht als Erfindung gelten zum Beispiel Entdeckungen, mathematische Methoden, Computerprogramme oder Geschäftsverfahren als solche. Auch chirurgische und therapeutische Verfahren sowie Diagnoseverfahren, die am menschlichen oder tierischen Körper vorgenommen werden, sind nicht patentierbar. Ganz ausgeschlossen vom Patentschutz sind neue Pflanzensorten und Tierrassen. Das Europäische Patentübereinkommen grenzt selbstverständlich aber auch Erfindungen aus, deren gewerbliche Verwertung gegen die öffentliche Ordnung oder ethische Prinzipien verstößen würde, wie Verfahren zum Klonen von menschlichen Lebewesen oder die Verwendung von menschlichen Embryonen zu kommerziellen und industriellen Zwecken.

Wie viel kostet ein europäisches Patent?

Die Kosten für ein europäisches Patent hängen sehr von der Zahl der benannten Staaten und der geplanten Laufzeit des Patents ab. Der Betrag setzt sich namentlich zusammen aus Anmelde- und Recherchengebühren, Gebühren für den 16. und jeden weiteren Patentanspruch, Benennungs-, Erstreckungs-, Prüfungs-, Erteilungs- und Veröffentlichungsgebühren sowie den Jahresgebühren, die ab dem dritten Jahr nach dem Anmeldetag bis zur Erteilung anfallen.

Die Anmelde- und die Recherchengebühr sind zu Beginn des Verfahrens zu entrichten und belaufen sich auf rund 1500 EUR. Der Betrag der Anspruchsgebühr hängt davon ab, wie hoch die Zahl der über 15 hinausgehenden Ansprüche ist. Die übrigen Gebühren werden erst später fällig. Das bedeutet, dass ein Patentanmelder nach jedem einzelnen Verfahrensschritt darüber entscheiden kann, ob er die Anmeldung weiterverfolgen will oder nicht. Um einen Anhaltspunkt zu liefern: Bis zur Erteilung eines Patents belaufen sich die Gebühren derzeit auf ungefähr 5 700 EUR.

Die Jahresgebühren, die nach der Erteilung für die Aufrechterhaltung des Patents an die nationalen Ämter der benannten Staaten zu zahlen sind, richten sich nach den jeweiligen nationalen Gebührensätzen.

Nach der Erteilung

Nach der Erteilung geht das europäische Patent in die Verwaltung der benannten Vertragsstaaten über. Einige dieser Staaten verlangen eine Übersetzung der Patentschrift oder zumindest der Ansprüche, sofern das Patent nicht in einer ihrer Amtssprachen erteilt wurde.

Da die Übersetzungskosten zum Teil recht hoch sind, sollte sich der Patentanmelder anhand von Marktanalysen gezielt auf diejenigen Länder beschränken, in denen er tatsächlich Schutz benötigt.

Die Gesamtkosten für ein europäisches Patent umfassen im Allgemeinen auch das Honorar für einen Patentanwalt. Nähere Auskünfte über die konkreten Kosten erteilt jeder Patentanwalt, der als Vertreter beim Europäischen Patentamt zugelassen ist.

Hinweise für Patentanmelder



Einige Punkte, die Sie vor Einreichung einer Anmeldung beachten sollten

Die Gefahr der Offenbarung

Technische Informationen, die bereits jedermann zugänglich sind, können nicht durch ein neues Patent geschützt werden. Wurde also eine Erfindung bereits ausgestellt oder verkauft, oder wurde eine technische Beschreibung veröffentlicht, kann der Erfinder später möglicherweise keinen Patentschutz erlangen. Deshalb sollten alle Gespräche mit technischen Partnern, Entwicklern oder Investoren vor der Einreichung strengster Geheimhaltung unterliegen.

Suche nach existierenden Erfindungen

Dass eine Erfindung am Markt nicht erhältlich ist, bedeutet nicht zwangsläufig, dass sie neu ist. Marktforschung, wissenschaftliche Arbeiten, Fachzeitschriften und Produktkataloge sind zwar gute Ausgangspunkte, als Quelle weit wichtiger sind jedoch veröffentlichte Patentdokumente, die einen vollständigen Überblick über die neuesten Technologien geben.

Die beste Einsicht in Patentdokumente bietet die kostenlose Espacenet-Datenbank des EPA, die mehr als 100 Millionen Patentdokumente aus aller Welt umfasst. Eine gute Patentrecherche sollte Ihnen einen Anhaltspunkt geben, ob Ihre Erfindung neu ist, bevor Sie die mit einer Patentanmeldung verbundenen Kosten auf sich nehmen. Mit dem kostenlosen automatischen Übersetzungstool des EPA „Patent Translate“ können Sie sich Patentdokumente sofort übersetzen lassen, wobei die Qualität für eine verständliche Beschreibung der Technologie in einer Ihnen geläufigen Sprache ausreicht. Für 27 europäische Sprachen sind maschinelle Übersetzungen mit Ausgangs- und Zielsprache Deutsch, Englisch und Französisch möglich; für Chinesisch, Japanisch, Koreanisch und Russisch kann Englisch als Ausgangs- und Zielsprache gewählt werden.
Siehe: epo.org/searching

Eine weitere Quelle für Patentdokumente sind die nationalen Patentämter und die Patentbibliotheken in ganz Europa. Diese Einrichtungen sind gegebenenfalls auch bei der Durchführung von Recherchen behilflich.

Siehe: epo.org/patlib-centres

Gibt es einen Markt?

Nach Auswertung dieser Informationsquellen sollte der Erfinder auf alle Fälle noch in Erfahrung bringen, ob seine Erfindung Marktpotenzial besitzt. Die in Patentdokumenten enthaltenen Informationen können sich auch als sehr nützlich erweisen, wenn der Erfinder nach Geschäftspartnern sucht oder Kapitalquellen erschließen will. Nicht jede neue Erfindung ist zwangsläufig besser als das bereits Vorhandene. Die Entscheidung, ein Patent für eine neue Technologie zu beantragen, ist eine wirtschaftliche Entscheidung. Die Frage „Soll das patentiert werden?“ ist wichtiger als die Frage „Kann das patentiert werden?“.

Weitere Informationen und Unterstützung

Wir empfehlen Ihnen, sich vor der Einreichung einer Patentanmeldung von einem Patentanwalt beraten zu lassen.

Wer seinen Wohnsitz oder Sitz in einem Vertragsstaat des Europäischen Patentübereinkommens hat, kann das Verfahren vor dem Europäischen Patentamt selbst in die Hand nehmen. Allerdings ist für den Wert eines Patents seine Formulierung oft ebenso wichtig wie die Erfindung selbst.

Anmelder mit Wohnsitz oder Sitz außerhalb Europas müssen sich in Verfahren vor dem Amt vertreten lassen und dürfen nur die Einreichung der Patentanmeldung und die Entrichtung der Gebühren selbst vornehmen. Die Vertretung kann durch beim Europäischen Patentamt (EPA) zugelassene Vertreter oder durch Rechtsanwälte erfolgen, die vor dem Amt vertretungsberechtigt sind.

Siehe: epo.org/representatives_de

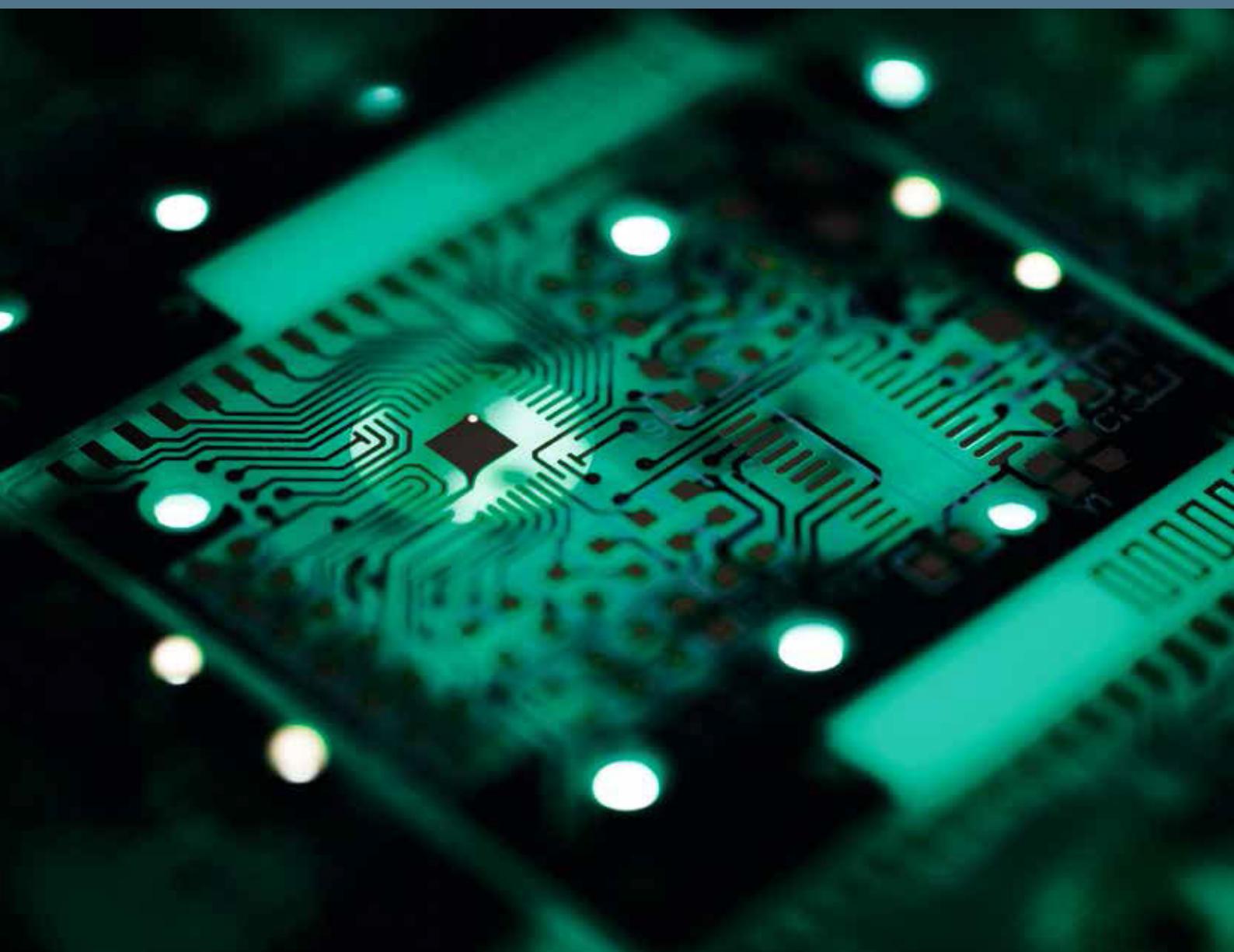
Auf der EPA-Website finden Sie auch häufig gestellte Fragen, Leitfäden für Anmelder, Gebühren, Formblätter und Tools.

Siehe: epo.org/service-support_de

In den EPA-Mitgliedstaaten gibt es verschiedene Einrichtungen, die Auskünfte über Patentschutz, Patentverwertung und Lizenzvermittlung geben, Beratungsdienste anbieten und über eine etwaige finanzielle Förderung informieren können. Nationale und europäische Programme sehen Fördermaßnahmen für Innovationen und die Übernahme von Patentkosten vor. Näheres wissen die nationalen Patentämter oder andere Patentstellen im jeweiligen Land. Auskünfte über steuerliche Vergünstigungen in Bezug auf Patente und ihre Verwertung kann ein Steuerberater oder das zuständige Finanzamt geben.



Das Erteilungsverfahren



Einreichung der europäischen Patentanmeldung

Eine europäische Patentanmeldung kann beim Europäischen Patentamt in München, Den Haag oder Berlin oder bei der Zentralbehörde für gewerblichen Rechtsschutz eines Vertragsstaats eingereicht werden. Sie kann online, per Post oder per Fax übermittelt oder auch direkt und persönlich abgegeben werden.

Sprache der europäischen Patentanmeldung

Eine europäische Patentanmeldung kann in jeder Sprache eingereicht werden, wird aber in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Englisch und Französisch bearbeitet. Wird sie in einer anderen Sprache eingereicht, so ist deshalb eine Übersetzung in Deutsch, Englisch oder Französisch innerhalb von zwei Monaten nachzureichen.

Bestandteile einer europäischen Patentanmeldung

Europäische Patentanmeldungen bestehen aus vier bzw. fünf Teilen: einem Erteilungsantrag, einer Beschreibung der Erfindung, mindestens einem Patentanspruch, gegebenenfalls Zeichnungen, auf die in der Beschreibung oder in den Ansprüchen Bezug genommen wird, und einer Zusammenfassung. Ist die europäische Patentanmeldung einmal eingereicht, so darf ihr Gegenstand nicht über den Inhalt der ursprünglichen Fassung hinaus erweitert werden.

Erteilungsantrag

Der Erteilungsantrag sollte auf dem offiziellen Formblatt gestellt werden, das zusammen mit einem Merkblatt kostenlos beim Europäischen Patentamt und bei den Patentämtern der Vertragsstaaten erhältlich ist. Das Formblatt kann auch heruntergeladen werden unter: epo.org/forms

Beschreibung der Erfindung

In der Beschreibung muss die Erfindung so deutlich und vollständig dargelegt werden, dass ein Fachmann sie ausführen kann. Die Beschreibung bildet die Grundlage für die Patentansprüche.

Patentansprüche

Die Patentansprüche müssen den Gegenstand, für den Patentschutz begehrt wird, anhand seiner technischen Merkmale angeben. Sie müssen deutlich und knapp gefasst und von der Beschreibung gestützt sein.

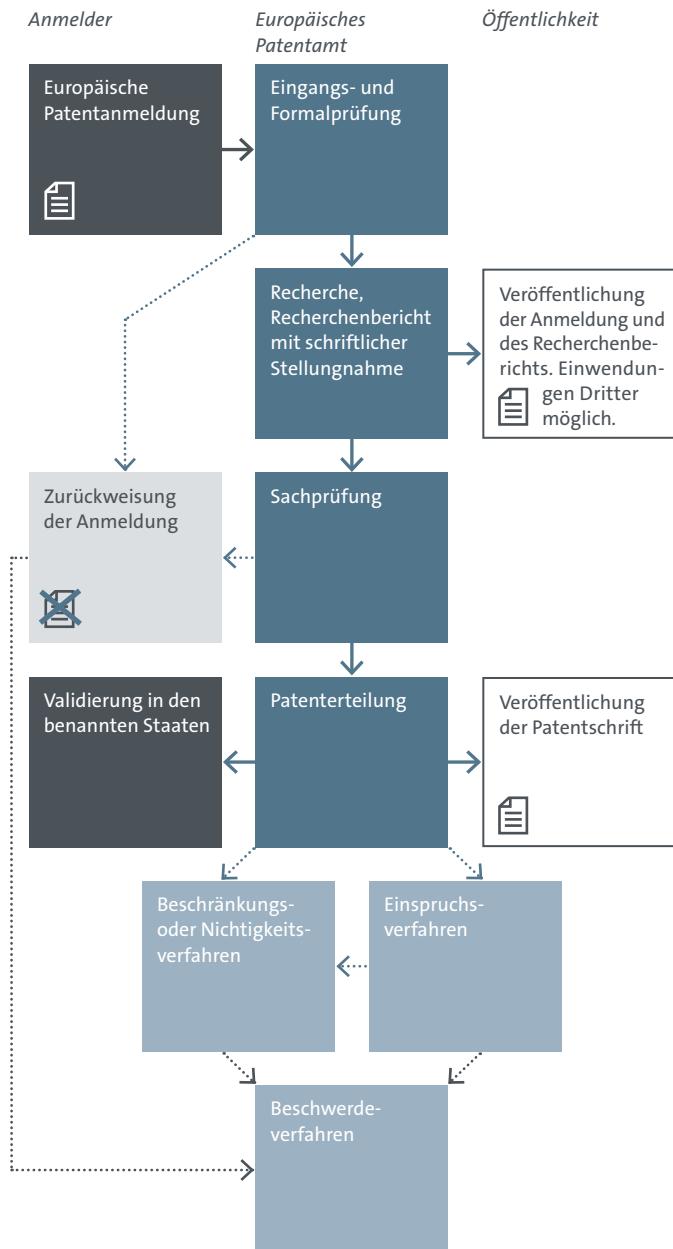
Zeichnungen

Eine Anmeldung kann auch Zeichnungen enthalten. Zeichnungen bilden eine sinnvolle Ergänzung der Beschreibung, wenn sie Merkmale der Erfindung anschaulich machen.

Zusammenfassung

Die Zusammenfassung dient ausschließlich der technischen Information und wird nicht zur Beurteilung der Patentierbarkeit der Erfindung herangezogen.

Das Erteilungsverfahren im Überblick



Eingangs- und Formalprüfung

Den ersten Schritt des europäischen Patenterteilungsverfahrens bildet die Eingangsprüfung. Dabei wird festgestellt, ob alle erforderlichen Angaben und Unterlagen vorhanden sind, um einen Anmeldetag zu erkennen zu können: der Hinweis, dass ein europäisches Patent beantragt wird; Angaben, anhand deren sich die Identität des Patentanmelders feststellen lässt, und eine Beschreibung oder eine Bezugnahme auf eine früher eingereichte Anmeldung. Werden keine Patentansprüche eingereicht, so sind diese innerhalb von zwei Monaten nachzureichen.

Daran schließt sich eine Formalprüfung an, die auf bestimmte formalrechtliche Aspekte der Anmeldung abzielt, zum Beispiel Form und Inhalt der Patentanmeldung, Übersetzung, Nennung des Erfinders, die Bestellung eines zugelassenen Vertreters und die Zahlung der fälligen Gebühren.

Recherche

Parallel zur Formalprüfung wird ein europäischer Recherchenbericht erstellt. Darin werden alle dem Amt zur Verfügung stehenden Dokumente aufgelistet, die für die Beurteilung der Neuheit und der erfinderischen Tätigkeit für relevant erachtet werden. Grundlage für den Recherchenbericht sind die Patentansprüche. Die Beschreibung und eventuelle Zeichnungen werden jedoch mit berücksichtigt. Unmittelbar nach seiner Erstellung wird er dem Patentanmelder zugesandt – zusammen mit einer Abschrift aller angeführten Dokumente und einer ersten Stellungnahme dazu, ob die Anmeldung und die beanspruchte Erfindung die Erfordernisse des Europäischen Patentübereinkommens erfüllen.

Veröffentlichung der Anmeldung

18 Monate nach dem Anmelde- bzw. Prioritätstag wird die europäische Patentanmeldung veröffentlicht – in der Regel zusammen mit dem Recherchenbericht. Mit dem Hinweis des Amts auf die Veröffentlichung des Recherchenberichts hat der Patentanmelder grundsätzlich sechs Monate Zeit, um zu entscheiden, ob er das Verfahren mit einem Antrag auf Sachprüfung fortsetzen will. Hat ein Patentanmelder den Prüfungsantrag bereits gestellt, so wird er aufgefordert zu bestätigen, dass die Anmeldung weiterverfolgt werden soll, wenn er nicht auf diese Aufforderung verzichtet hat.

Vom Veröffentlichungstag an gewährt eine europäische Patentanmeldung in den Staaten, die in der veröffentlichten Anmeldung benannt sind, einstweiligen Schutz der Erfindung. Dazu muss aber je nach nationaler Vorschrift bei dem betreffenden Patentamt eine Übersetzung der Patentansprüche eingereicht und veröffentlicht werden.

Sachprüfung

Sobald der Prüfungsantrag gestellt ist, prüft das Europäische Patentamt anhand des Recherchenberichts und unter Berücksichtigung dessen, was der Anmelder darauf erwidert, ob die europäische Patentanmeldung und die Erfindung, die sie zum Gegenstand hat, den Erfordernissen des Europäischen Patentübereinkommens genügen, insbesondere also, ob die Erfindung patentierbar ist. Eine Patenterteilung erfolgt jedoch erst, wenn die Übersetzung der Ansprüche in die beiden anderen Amtssprachen eingereicht wurde und bestimmte Gebühren entrichtet worden sind.

Eine Prüfungsabteilung setzt sich aus drei Prüfern zusammen. Einer von ihnen befasst sich mit der Anmeldung, bis darüber entschieden wird, ob ein Patent erteilt oder die Anmeldung zurückgewiesen wird. Dieser Prüfer steht mit dem Patentanmelder oder dessen Vertreter in Kontakt und erlässt die erforderlichen Bescheide seitens der Abteilung. Die abschließende Entscheidung über die Anmeldung trifft jedoch das gesamte Gremium. Dies sichert dem Patentanmelder ein Höchstmaß an Objektivität.

Patenterteilung

Mit der Erteilung zerfällt das europäische Patent in ein „Bündel“ einzelner nationaler Patente. In vielen Vertragsstaaten muss das Patent validiert werden, damit es seine Schutzwirkung behält und gegen Patentverletzungen durchgesetzt werden kann. Der Patentinhaber muss also gegebenenfalls beim nationalen Patentamt eine Übersetzung der Patentschrift oder zumindest der Ansprüche in einer Amtssprache des betreffenden Staats einreichen. Auch Gebühren können innerhalb einer bestimmten Frist anfallen. Maßgeblich dafür ist das nationale Recht.

Einspruch

Nach der Erteilung können Dritte Einspruch gegen das europäische Patent einlegen. Dies tun in der Regel Wettbewerber des Patentinhabers, wenn sie der Meinung sind, dass das Patent zu Unrecht erteilt wurde – weil zum Beispiel die Erfindung nicht neu ist oder keine erfinderische Tätigkeit vorliegt.

Der Einspruch ist innerhalb von neun Monaten, nachdem die Erteilung im Europäischen Patentblatt bekannt gemacht wurde, einzulegen. Eine Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die normalerweise ebenfalls aus drei Prüfern besteht, prüft dann den Einspruch.

Nach der Veröffentlichung einer Anmeldung können Dritte Einwendungen gegen die Patentierbarkeit der Erfindung erheben, die Gegenstand der Anmeldung oder des Patents ist, so lange vor dem EPA ein Verfahren anhängig ist.

Beschränkung oder Widerruf

Der Patentinhaber kann jederzeit nach der Erteilung des Patents dessen Beschränkung oder dessen Widerruf beantragen.

Beschwerde

Entscheidungen des Europäischen Patentamts, zum Beispiel die Zurückweisung einer Anmeldung oder die Entscheidung über einen Einspruch, können mit einer Beschwerde angefochten werden. Über die Beschwerde entscheiden die unabhängigen Beschwerdekammern des Europäischen Patentamts.

Impressum

Herausgeber und Schriftleitung

Europäisches Patentamt

München

Deutschland

© EPA 2022

Fotos

Getty Images, iStock, Thinkstock



*Bleiben Sie auf
dem Laufenden
über die neuesten
Entwicklungen.*

Das Europäische Patentamt stellt Ingenieure und Wissenschaftler als Patentprüfer ein.

Wenn Sie einen Hochschulabschluss in Physik, Chemie, Ingenieur- oder Biowissenschaften sowie die erforderlichen Sprachkenntnisse in Deutsch, Englisch und Französisch besitzen, könnten auch Sie Teil unseres Teams in München oder Den Haag werden.

Weitere Informationen und Bewerbung:

epo.org/examiner-jobs

facebook.com/epojobs

twitter.com/epojobs

Zusätzliche Hilfe

Besuchen Sie [epo.org](#)

- › Patentrecherche: [epo.org/espacenet](#)
 - › Europäisches Patentregister: [epo.org/register](#)
 - › Dienste für die Online-Einreichung: [epo.org/online-services](#)
 - › Schulungen: [epo.org/academy](#)
 - › Freie Stellen: [epo.org/jobs](#)
 - › Schnellzugriff auf FAQs, Veröffentlichungen, Formblätter und Tools: [epo.org/service-support](#)
-

Abonnieren Sie

- › Unseren Newsletter: [epo.org/newsletter](#)
-

Besuchen Sie [epo.org/contact](#)

- › Kontaktformulare für Ihre Fragen an uns
 - › Telefonnummer unserer Kundenbetreuung
 - › Unsere Kontaktdaten
-

Folgen Sie uns auf

- › [facebook.com/europeanpatentoffice](#)
 - › [twitter.com/EPOorg](#)
 - › [youtube.com/EPOfilms](#)
 - › [linkedin.com/company/european-patent-office](#)
-